

EINKAUFSDINGUNGEN

CabTec AG, Lettenstrasse 2, CH-6343 Rotkreuz sowie CabTec Kft, István király krt. 24 – H-6000 Kecskemét

Stand 03/2010

1. Vereinbarte Bedingungen

Für unsere Bestellungen gelten unter Ausschluss etwaiger Verkaufsbedingungen des Lieferanten, denen wir im Voraus widersprechen, diese Einkaufsbedingungen. Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen für diese und alle folgenden Aufträge anerkannt, auch wenn in einer Auftragsbestätigung, einem Lieferschein, einer Rechnung oder in sonstigen Schreiben des Lieferanten auf dessen Bedingungen verwiesen wird.

2. Bestellung

Bestellungen sind nur in schriftlicher oder fernschriftlicher Form verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen oder Zusätze zu Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

3. Schutzpflichten

Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster, die für uns in Ausführung des Auftrages entwickelt werden oder von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten oder für uns entwickelten Unterlagen und Gegenstände ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb unserer Bestellungen liegenden Zweck zu verwenden und die danach hergestellten Waren weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Unterlagen und Gegenstände als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, welche uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferant die Haftung. Alle Unterlagen und Gegenstände sind an uns herauszugeben, soweit sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

4. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstigen Nebenkosten, Gebühren oder Abgaben (DDP Incoterms 2000). Sind bei Auftragserteilung die Preise noch nicht festgelegt, so sind diese vom Lieferanten in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Preise akzeptiert haben. Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn sie vor Auslieferung schriftlich mit uns vereinbart sind. Senkt der Lieferant nach der Lieferung aber innerhalb der Zahlungsfrist die mit uns vereinbarten Preise allgemein, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber für die erfolgte Lieferung zu berechnen.

5. Lieferung, Fristen, Hindernisse

Die Leistungsgefahr geht bei ordnungsgemäßer Anlieferung (DDP) auf uns über. Die ordnungsgemäße Anlieferung setzt die Einhaltung nachfolgender Lieferbedingungen voraus:

- 5.1 Die handelsüblichen oder vereinbarten Verpackungsvorschriften müssen genau eingehalten werden, durch Nichteinhalten entstehende Mehrkosten oder Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant haftet für Beschädigungen der Ware, die infolge mangelhafter Verpackung verursacht werden auch nach Gefahrübergang.
- 5.2 Wird den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen (Anlieferungs-terminen) nicht innerhalb 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung widersprochen, so sind die von uns genannten Termine als verbindlich zu betrachten. Die vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Sind Lieferzeiten nicht kalendermäßig bestimmt, ist Fristbeginn der Zeitpunkt des Zugangs unserer verbindlichen Bestellung. Lieferungen dürfen weder zu früh, noch zu spät erfolgen. Eine verfrühte Lieferung führt nicht zur früheren Fälligkeit des Lieferpreises.
- 5.3 Von der Anlieferungszeit sind wir rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Erfolgt eine Lieferung oder eine vereinbarte Teillieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin, so sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr-, oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 5.5 Höhere Gewalt berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder bei vorübergehenden Hindernissen (z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, etc.) die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Lieferanten in diesen Fällen nicht zu.
- 5.6 Unser Anspruch auf Ersatz etwaigen Verzugschadens wird durch eine verspätet erfolgte Lieferung oder die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt.
- 5.7 Sofern eine nicht zu vermeidende Verzögerung der Lieferung zu erwarten ist, verpflichtet sich der Lieferant, uns dies unverzüglich unter gleichzeitigem Angebot eines neuen Liefertermins mitzuteilen. Liegt dieser später als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 5.8 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen; auf ihm, sowie auf Rechnungen und im sonstigen Schriftverkehr sind stets unsere Bestellnummer, sowie die weiter erforderlichen Daten anzugeben.
- 5.9 Lieferabweichungen jeglicher Art, die zu Beanstandungen seitens von CabTec führen, berechtigen zur Erhebung einer Umtriebsentschädigung von € 100.- pro Einzelfall.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie unsere Teilenummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht prüfbar und fällig. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die jeweils auf der Bestellung angegebene Anschrift zu richten; sie darf nicht den Lieferungen beigelegt werden.
- 6.2 Sofern keine besondere Zahlung vereinbart ist, zahlen wir binnen 20 Arbeitstagen mit 2% Skonto oder binnen 90 Arbeitstagen netto. Maßgebend ist

das Rechnungseingangsdatum. Folgt die Lieferung nach, gilt das Datum des Tages, an dem die Auslieferung erfolgt oder, soweit vorgesehen, der Liefergegenstand abgenommen worden ist.

7. Garantie und Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Ware die angegebene und nach dem Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und keine den Gebrauch, Verbrauch oder die Verarbeitung beeinträchtigenden Mängel aufweist.
- 7.2 Vereinbarte Material- oder Qualitätszertifikate müssen jeder Lieferung beigelegt werden.
- 7.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass er für seine Produkte ein wirksames Qualitätssicherungssystem für Qualitätsprüfungen eingerichtet hat und aufrecht erhält. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, muss das Qualitätssicherungssystem mindestens den Anforderungen nach DIN EN ISO 9001 in ihrer jeweils neuesten Fassung entsprechen, wobei eine Weiterentwicklung nach TS 16949 (oder VDA 6.1 und QS 9000) anzustreben ist.
- 7.4 Aufgrund der eingerichteten Endkontrollen des Lieferanten sind wir nicht zur Untersuchung der angelieferten Ware verpflichtet. Offensichtliche Mängel oder Transportschäden werden wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, bei Auslandslieferung spätestens 14 Werktagen nach Anlieferung rügen. Die weitere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit entfällt, der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen.
- 7.5 Unbeschadet der Rückgriffsrechte leistet der Lieferant für nicht vereinbarungsgemäß gelieferte bzw. mangelhafte Ware wie folgt Gewähr: Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung steht uns auch dann noch zu, wenn sich die Mängel erst während der Be- oder Verarbeitung herausstellen. Anstatt der Nachbesserung sind wir in den gesetzlich bestimmten Fällen und zur Abwendung von Folgeschäden berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche. Lässt der Lieferant eine mit der Mängelrüge gesetzte Frist ungenutzt verstreichen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz sowie Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Nach Fristablauf sind wir nicht mehr verpflichtet die Nacherfüllung anzunehmen.
- 7.6 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Hinweise auf solche Rechte, Vorbehalte zu Gunsten Dritter und ähnliches sind auch dann hinsichtlich dieser Garantieverpflichtung unbeachtlich, wenn sie sich aus Rechnungen, Lieferscheinen, Bestätigungsschreiben etc. ergeben und auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 7.7 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung, beträgt 24 Monate für alle Garantie- und Mängelansprüche und wird durch Zugang unserer schriftlichen Mängelrüge gehemmt. Für nachgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Frist nach Abnahme der Nachbesserung oder Anlieferung der Ersatzware neu.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte mangelfrei sind. Sollten wir im Rahmen der Produkthaftung wegen Fehlern in Anspruch genommen werden, die auf Ursachen zurückgehen, welche der Lieferant gesetzt hat, wird uns dieser im Innenverhältnis freistellen.
- 8.2 Der Lieferant wird eine auf Anfrage nachzuweisende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unterhalten, welche den Anforderungen des für den Lieferanten erkennbaren Einsatzzwecks der Ware genügt. Der Lieferant ist berechtigt, die zur Risikoeinschätzung benötigten Informationen von uns zu erhalten.
- 8.3 Für Verzugsschäden haftet der Lieferant im gesetzlichen Umfang. Ohne Nachweis sind wir berechtigt, 15% des vereinbarten Nettoeinkaufspreises des verspäteten Teils der Lieferung zu berechnen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens ist zulässig.
- 8.4 Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der gegebenen Garantien und des eingerichteten Qualitätssicherungssystems wird im Schadensfall Verschulden des Lieferanten vermutet. Der Entlastungsbeweis ist zulässig.

9. Aufrechnung

Zur Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten sind wir auch dann berechtigt, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Ansprüche verschieden sind oder wenn verschiedene Zahlungsformen vereinbart worden sind.

10. Forderungsabtretung

Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verboten.

11. Rücktrittsrecht in besonderen Fällen

Bei Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, bei Wechsel- oder Scheckprotesten, bei Zahlungseinstellungen, Zahlungsschwierigkeiten oder dann, wenn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren (Moratorium) angestrebt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 12.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt für Bestellungen der CabTec AG ausschließlich schweizerischem und für Bestellungen der CabTec Kft ungarischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte der Lieferant kein Unternehmer sein, gelten anstatt unserer Einkaufsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Zahlungsort ist für Bestellungen von CabTec AG CH-6343 Rotkreuz und für Bestellungen von CabTec Kft H-6000 Kecskemét.
- 12.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl, auch bei Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren Zug/Schweiz oder der Sitz des Lieferanten.

Lesbarkeit problematisch?

Bitte fordern Sie unsere Lesefassung der Einkaufsbedingungen an!